

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 441

des Abgeordneten Matthias Stefke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/1087

Anwendung des EU-Vertragsverletzungsverfahrens

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Das Generalsekretariat der Europäischen Kommission sendete eine 117-seitige Stellungnahme gemäß Artikel 257 AEUV an die Bundesrepublik Deutschland - Vertragsverletzung Nr. 2014/2262 mit der finalen Anlage C (2020)261. Gegenstand dieses Schreibens sind die unzureichende und nicht rechtzeitige Erarbeitung von konkreten Managementplänen für die gemeldeten bzw. angezeigten Schutzgüter. Aus den Anlagen zur Stellungnahme ist ersichtlich, dass auch Schutzgüter Brandenburgs betroffen sind. Beispielgebend für die Unzulänglichkeiten werden hier zwei Schutzgüter nach Recherche benannt (siehe Anlage).

1. Wie wurden die Teilregionalpläne Windenergie erarbeitet, ohne konkrete Angaben zu Schutzgütern im Rahmen der erforderlichen Transparenz für Bürgerinnen und Bürger herzustellen?

Zu Frage 1: Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wurde am 29.08.2018 rechtswirksam. Gemäß § 8 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde für den Plan eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt. Im Rahmen der SUP wurden die durch den Plan festgelegten 33 Windenergiegebiete sowohl auf ihre voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf alle Schutzgüter wie auch im Hinblick auf erhebliche Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete gem. § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wie auch erhebliche Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete durch die Festlegungen nicht zu erwarten sind. Das Ergebnis der SUP wurde im Umweltbericht dargelegt. Dieser wurde dreimal im Rahmen des mehrjährigen Planverfahrens mit den Planentwürfen öffentlich ausgelegt und dabei auch den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2. Die WEA-Verfahren G09218, G10518, G09118 liegen unweit von FFH-Gebieten. Welche Regelungen schreibt die EU in derartigen Fällen vor?

Zu Frage 2: Auch bei Vorhaben, die außerhalb von FFH-Gebieten liegen, muss sichergestellt werden, dass ihre Auswirkungen nicht in das Gebiet hineinreichen und dadurch erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele hervorrufen. Dazu gibt es eine vorgegebene Prüfungsreihenfolge. Im ersten Schritt wird im Sinne einer Vorabschätzung geprüft, ob ein

Eingegangen: 26.05.2020 / Ausgegeben: 02.06.2020

Projekt im konkreten Fall grundsätzlich überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können. Nur sofern dies der Fall ist, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Ergibt die Prüfung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist das Vorhaben zulässig. Wenn dagegen erhebliche Beeinträchtigungen eintreten können, ist das Vorhaben unzulässig. Im Fall der Unzulässigkeit des Vorhabens wäre sodann zu klären, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen.

3. Sind die vorgenommenen Planungen als weiche und harte Tabuzonen mit den Managementplänen und der EU abgestimmt?

Zu Frage 3: Es wird auf die Antworten zu Fragen 1 und 2 verwiesen.

4. Welche Auswirkungen haben die Turbulenzen der WEA auf Flora, Fauna und Habitate in den angrenzenden Schutzgebieten?

Zu Frage 4: Die Auswirkungen sind im Einzelfall zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dies erfolgt - soweit erforderlich - im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung. Es wird diesbezüglich auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Warum sind auch Schutzgüter Brandenburgs nicht ausreichend bearbeitet worden?

Zu Frage 5: Hierzu ist der Landesregierung nichts bekannt. Aus dem EU-Vertragsverletzungsverfahren kann nicht hergeleitet werden, dass die Schutzgüter der FFH-Gebiete nicht ausreichend betrachtet wurden.

6. Ist es richtig, dass bei einer Abwägung zur Entscheidung über eine Genehmigung nicht nur die Distanz und die damit verbundenen Folgen für das Mikroklima von Bedeutung sind?

7. Ist es wichtiger abzuwägen, ob die Folgen der Errichtung von Anlagen die Erhaltungsziele dieses Gebietes gefährden?

Zu Fragen 6 und 7: Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich nach § 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) um eine gebundene Verwaltungsentscheidung. Eine derartige Entscheidung ist einer Abwägung nicht zugänglich.

8. Die bestehenden und repowerten Anlagen im WEG 19 und die Bestandsanlagen im WEG 10 wurden nicht in Bezug auf die FFH-Gebiete geprüft. Warum wurde ohne UVP genehmigt?

Zu Frage 8: In den durchgeführten Genehmigungsverfahren wurden die umliegenden FFH-Gebiete berücksichtigt. Im Windeignungsgebiet (WEG) Nr. 19 wurde eine UVP durchgeführt. Hierbei wurden die Windkraftanlagen (WKA) in den umliegenden WEG als kumulierend berücksichtigt. In den darauffolgenden Verfahren konnten im Rahmen der jeweiligen UVP-Vorprüfungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Die Durchführung einer UVP war somit nicht erforderlich. Derzeit existiert ein laufendes Genehmigungsverfahren, in dem freiwillig die Durchführung einer UVP beantragt wurde. Aufgrund von fehlenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen wurde bisher im WEG Nr. 10 keine UVP-Pflicht festgestellt. In einem derzeit laufenden Genehmigungsverfahren wird jedoch freiwillig eine UVP durchgeführt.

9. Ist eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG unter Ausrichtung an den zu erarbeitenden Erhaltungszielen möglich? Wenn nein, bitte begründen. Wenn ja, wer stellt den Antrag?

Zu Frage 9: Nein. Eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG kann ausschließlich für Anforderungen des BImSchG selbst erlassen werden. Für Anforderungen anderer Rechtsvorschriften ist der Erlass nachträglicher Anordnungen unzulässig.

10. Müssen WEA-Anlagen bis zum Zeitpunkt des Vorhandenseins hinreichend beschriebener Erhaltungsziele für WEG 10 und 19 der in der Anlage des EU-Schreibens genannten Schutzgüter auch für das Gebiet Treplin-Altzeschdorfer Fließtal stillgelegt werden?

Zu Frage 10: Nein.

11. Sind aufgrund des Vertragsverletzungsverfahrens und eines Antrags auf nachträgliche Anordnung alle Genehmigungsverfahren für WEA und Industriebauten auszusetzen?

Zu Frage 11: Nein.